

Anlage A

Neufassung der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) und dem Gesamt-Straßenverzeichnis (**Anlage 1**) als Bestandteil dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs.5 Nr.3 BbgStrG: für die :

a) Reinigungsklasse 1 (RK 1) , Anlage 2

- die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen erfolgt in dieser Reinigungsklasse 14 täglich,
- der Winterdienst auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen wird ausgeführt,
- die Reinigung und die Ausführung des Winterdienstes auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

b) Reinigungsklasse 2 (RK 2), Anlage 3

- die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen erfolgt in dieser Reinigungsklasse 4 - wöchentlich,
- der Winterdienst auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen wird ausgeführt,
- die Reinigung und die Ausführung des Winterdienstes auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

c) Reinigungsklasse 3 (RK 3), Anlage 4

- der Winterdienst wird ausgeführt auf den Fahrbahnen der Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 (RK 1 und RK 2), sowie auf den Fahrbahnen der übrigen befestigten Stra-

ßen / Straßenabschnitte, welche nicht in die Reinigungsklassen RK 1 und RK 2 einbezogen sind,

- die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und die Ausführung des Winterdienstes auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

d) Reinigungsklasse 4 (RK 4), Anlage 5

- Der Winterdienst wird ausgeführt auf allen unbefestigten Straßen,

- Die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und die Ausführung des Winterdienstes auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße zu einer Reinigungsklasse ergibt sich aus den **Anlagen 2 bis 5**, die Bestandteile dieser Satzung sind.

(2) Gemäß § 49 a Abs. 6 BbgStrG darf das Gesamtgebührenaufkommen 75 vom Hundert der Gesamtkosten nicht übersteigen. Das von der Stadt Forst (Lausitz) erhobene Gesamtgebührenaufkommen beträgt 75 vom Hundert der Gesamtkosten.

(3) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Forst (Lausitz).

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine gesamte ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie ergeben würde. Ergeben sich in diesem Falle zwei Grundstücksseiten, wird die längere zugrunde gelegt. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die Summe dieser Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist. Die Straße mit der höchsten Frontmeterzahl wird zu 100 % veranlagt, jede weitere Straße mit einem Abschlag von jeweils 30 v. H.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Für die Reinigung der Fahrbahn beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) :

bei Reinigungsklasse - RK 1 1,26 Euro

bei Reinigungsklasse - RK 2 0,64 Euro

(5) Für den Winterdienst auf der Fahrbahn beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Frontmeter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3)

bei Reinigungsklasse – RK 3 0,63 Euro.

bei Reinigungsklasse – RK 4 0,56 Euro.

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück nach Anmeldung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.

(2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(4) Die Gebühr gemäß Absatz 1 wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(5) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung) tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 04.12.2015 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 21.09.2021



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

